

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung

Betr. Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer

Die zweite Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz bestimmt, daß die Eingliederung in die Einzelkammern, welche künftig die Voraussetzung der Berufsausübung ist, bis zum 15. Dezember 1933 bewirkt sein muß.

Für alle Gewerbetreibende, die Bücher herstellen, vertreiben oder verleihen, ist die Organisation, durch welche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Anweisung des Herrn Präsidenten der Reichsschrifttumskammer die Mitgliedschaft erworben wird, lediglich der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. Er ist beauftragt, die Eingliederung des Buchhandels in die Reichsschrifttumskammer durchzuführen.

Buchhändler, die bereits Mitglied des Börsenvereins sind, brauchen sich selbstverständlich nicht nochmals besonders zu melden; ebenso nicht die Inhaber oder Leiter derjenigen Firmen, die im Adreßbuch des Deutschen Buchhandels stehen. Diese erhalten unmittelbar Mitteilung von der Geschäftsstelle. Wohl aber müssen sich alle diejenigen melden, die Buchhandel allein oder in Verbindung mit anderen Geschäftszweigen betreiben und bisher nicht Mitglied des Börsenvereins sind bzw. nicht im Adreßbuch stehen.

Im Auftrage der Reichsschrifttumskammer fordern wir diese Unternehmer alle auf, sich unverzüglich mit der Geschäftsstelle des Börsenvereins in Leipzig C 1, Postfach 274/75 in Verbindung zu setzen. Sie erhalten von dieser die zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens notwendigen Unterlagen.

Nicht anmeldepflichtig beim Börsenverein sind: Musik-Verlag und Musik-Handel; Kunst-Verlag und Kunst-Handel; Zeitschriften-Verlag und Zeitschriften-Handel, soweit es sich dabei um Unternehmen handelt, die lediglich diese Geschäftszweige betreiben und nicht etwa auch Bücher herstellen, vertreiben oder verleihen. Diese drei Fachzweige des Buchhandels in weiterem Sinne werden in die Musik-Kammer, in die Kammer für bildende Künste und in die Presse-Kammer eingegliedert. Sie haben sich mit den für sie zuständigen besonderen Fachverbänden in Verbindung zu setzen. Bei gemischten Betrieben kommt unter Umständen die Mitgliedschaft in mehreren Kammern in Betracht. Darüber wird im Einzelfall entschieden.

Für den Lehrmittel-Verlag und Lehrmittel-Handel ist die Reichsschrifttumskammer zuständig. Diese beiden Fachzweige haben daher ihre Anmeldung mit an den Börsenverein zu richten.

Leipzig, den 1. Dezember 1933.

**Der Aktionsausschuß
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig**
Dr. Friedrich Oldenbourg, Vorsitzender